

Von: [Hausmann - AZV Kalkreuth](#)
An: [Charlene Gutsche | PB Schubert](#)
Cc: m.miklaw@mmn-ing.de; [REDACTED]
Betreff: AW: F24025 Bebauungsplan "An den Koppeln" in Adelsdorf - Rückfrage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Mittwoch, 20. August 2025 10:53:34
Anlagen: [ATT00001.png](#)

Sehr geehrte Frau Gutsche,

vielen Dank für Ihre Nachricht, Ihre Anfrage und das soeben geführte Telefonat. Für die lange Bearbeitungszeit in unserem Haus möchten wir uns nochmals entschuldigen, aufgrund der Vielschichtigkeit war hier jedoch eine intensive Prüfung notwendig, um eine korrekte Stellungnahme zu ermöglichen. Zu den übersandten Unterlagen möchten wir nunmehr Folgendes anmerken:

1. Lageplan vom 05.08.2025:

Hier erscheint nach wie vor eine „Mischwasserleitung“, die es aufgrund des in unserem Verbandsgebiet vorherrschenden Trennsystems nicht geben darf. Wir hatten bereits darüber gesprochen, dass diese Bezeichnung aus der Vermessung kommt. Wir gehen deshalb derzeit davon aus, dass es sich dabei lediglich um einen redaktionellen Fehler handelt.

2. Erläuterung Entsorgung RW und SW vom 05.08.2025:

Aus unserer Sicht ist die Thematik zur Versickerung ziemlich irreführend beschrieben, die grundsätzlichen Belange der Schmutzwasserentsorgung sind jedoch ausreichend berücksichtigt.

3. angepasste Entwurfsunterlagen, grau hinterlegte Passagen

zu 5.2.8

1. „Grundsätzlich wäre für die Versickerung des Niederschlagswassers ein Anschluss an den vorhandenen Teilortskanal (TOK) DN 300 PE möglich.“

Die Entsorgung im TOK ist keine Versickerung.

2. „Für den Anschluss an den TOK sind folgende Vorgaben zu beachten3: „Für den im Ortsteil (OT) Adelsdorf anliegenden TOK liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.11.2010 zum Az.: 673/692.214.1-TOK Lampertswalde#I-36257/2010 zur Einleitung von Abwasser aus einem TOK in ein Gewässer vor. [...] Der Umfang der wasserrechtlichen Erlaubnis (festgesetzte Jahresschmutzwassermenge) ist einzuhalten, ggf. ist eine Änderung zu beantragen. Die Errichtung einer Kanalisation ist anzuzeigen.““

Nach unserem Kenntnisstand gibt es für den TOK in der Straße Flurstück 116/1, um den es hier geht, KEINE wasserrechtliche Erlaubnis. Die in der zitierten Stellungnahme des Landratsamtes Meißen, Untere Wasserbehörde vom 27.11.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans „An den Koppeln“ in Adelsdorf genannte wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf einen anderen TOK, nämlich den in der Eichenstraße, K8510. Das heißt, für den in diesem Verfahren relevanten TOK in der Straße Flurstück 116/1, der vermutlich im Zusammenhang mit dem TOK in der Wilhelm-Pieck-Straße steht, müsste seitens der Gemeinde erst noch eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Im Rahmen des Antragsverfahren müssten der unteren Wasserbehörde dann auch vollständige Pläne vorgelegt werden, deren bisheriges Fehlen das Verfahren bisher so erschweren. – Der Satz in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde „Die Errichtung einer Kanalisation ist anzuzeigen.“ weist auf genau diesen Umstand hin. Denn für den TOK, für den die wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.11.2010 zum Az.: 673/692.214.1-TOK Lampertswalde#I-36257/2010 vorliegt, gibt es auch Pläne. Allerdings sind dort Leitungen in der Straße Flurstück 116/1 NICHT verzeichnet. Deshalb gilt die genannte wasserrechtliche Erlaubnis auch nicht für diese Leitungen. Entsprechend müsste seitens der Gemeinde erst noch eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage der vollständigen Pläne und Angabe der Einleitstelle beantragt werden, siehe unsere obigen Ausführungen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen helfen, vor allem die Sachlage den TOK betreffend

verständlicher zu machen, und stehen Ihnen für Ihre Rückfragen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Beste Grüße

Rosmarie Hausmann
Geschäftsführerin

Abwasserzweckverband "Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth"
Am Bahndamm 3
01561 Ebersbach

Tel.: 035208/ 988840
Fax: 035208/ 988841
email: hausmann@azv-kalkreuth.de

Von: Charlene Gutsche | PB Schubert <Charlene.Gutsche@pb-schubert.de>

Gesendet: Mittwoch, 6. August 2025 14:09

An: Hausmann - AZV Kalkreuth <hausmann@azv-kalkreuth.de>

Cc: m.miklaw@mmn-ing.de; [REDACTED]

Betreff: AW: F24025 Bebauungsplan "An den Koppeln" in Adelsdorf - Rückfrage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Hausmann,

nach Überarbeitung der Unterlagen zur Entwässerungsplanung auf Grundlage Ihrer am 31. Juli 2025 übergebenen Hinweise leite ich Ihnen den überarbeiteten Lageplan und die Entwässerungsplanung als auch einen Arbeitsstand der Begründung zum Bebauungsplan „An den Koppeln“ in Adelsdorf als Auszug weiter. Die im Vergleich zum Entwurf angepassten Textstellen sind in dem Auszug der Begründung grau markiert. Zusätzlich entfällt in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan die textliche Festsetzung 1.6.2, um eine endgültige Entscheidung zur genauen Ausführung der Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung erst auf Umsetzungsebene im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu treffen.

Gerne nehmen wir Anmerkungen Ihrerseits zu den übergebenen Unterlagen entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Charlene Gutsche
Tel. +49 3528 4196-1084 | Charlene.Gutsche@pb-schubert.de

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
www.pb-schubert.de

Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960

Registergericht: Amtsgericht Dresden, HRA 10826
USt-IdNr: DE 327 019 443
Vertreten durch die Mario Schubert Verwaltungs GmbH, ihrerseits vertreten durch die Geschäftsführer Mario Schubert und Ralf Trapphoff

Hinweise zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.pb-schubert.de/datenschutz/>. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein und diese E-Mail irrtümlicherweise erhalten haben, bitten wir Sie um eine kurze Nachricht. Vielen Dank!



Von: Hausmann - AZV Kalkreuth <hausmann@azv-kalkreuth.de>

Gesendet: Donnerstag, 31. Juli 2025 10:16

An: Charlene Gutsche | PB Schubert <Charlene.Gutsche@pb-schubert.de>

Betreff: AW: F24025 Bebauungsplan "An den Koppeln" in Adelsdorf - Rückfrage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Gutsche,

ich komme auf unser heute geführtes Telefonat und die untenstehende Nachricht der Eigentümerin Frau Colditz sowie den von dieser vorgelegten Lageplan des Büros Müller-Micklaw-Nickel vom 29.07.2025 zurück und möchte auf Folgendes hinweisen:

1. Wie im Entwurf des BPlans Stand 10.06.2025 auf Seite 14 unter 5.2.7 „Entsorgung von Schmutzwasser“ festgestellt, erfolgt die Schmutzwasserentsorgung in Adelsdorf dezentral, so dass das anfallende Schmutzwasser dezentral in vollbiologischen Kleinkläranlagen zu reinigen ist. Diese Feststellung sind aus Sicht des AZV korrekt.
2. Aus den unter 1. beschriebenen Feststellungen ist zu entnehmen, dass die Entsorgung des Schmutzwassers in unserem Verbandsgebiet, zu dem auch die Gemeinde Lampertswalde mit dem Ortsteil Adelsdorf gehört, im Trennsystem (dezentral und zentral) erfolgt. Demzufolge gibt es in unserem Verbandsgebiet KEINE Mischwasserleitungen.
3. Aufgrund der unter 1. und 2. beschriebenen Feststellungen ist der beigefügte Lageplan vom 29.07.2025 falsch. Die in der Wilhelm-Pieck-Straße verlaufende Leitung ist KEINE Mischwasserleitung, sondern ein Teilortskanal (früher: Bürgermeisterkanal, im Folgenden: TOK), der sich in der Trägerschaft der Gemeinde Lampertswalde befindet, vgl. § 4 Abs. 6 unserer Verbandssatzung. Der Unterschied besteht darin, dass in einer Mischwasserleitung ungereinigtes Schmutzwasser und Regenwasser vermischt werden, in den TOK jedoch nur in einer vorgeschalteten vollbiologischen Kleinkläranlage vorgereinigtes Schmutzwasser und ggf. Regenwasser, das jedoch erst nach der vorgeschalteten vollbiologischen Kleinkläranlage zugeführt werden darf, gemeinsam eingeleitet werden.
4. Der genannte Lageplan ist auch deshalb falsch, weil auch ein Mischwasserkanal als Ablauf von den jeweiligen Grundstücken dargestellt ist. Wie bereits oben beschrieben, erfolgt die Schmutzwasserentsorgung im Trennsystem. Es fehlt die Darstellung der zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen und die getrennte Darstellung der Schmutz- und Regewasserableitung zur Weiterleitung in den TOK.

5. Grundsätzlich ist zu beachten, dass allein die Gemeinde Lampertswalde für die Beantragung der Wasserrechtlichen Erlaubnis beim zuständigen Kreisumweltamt zuständig ist. Auch die Erteilung der jeweiligen Einleiterlaubnisse in den TOK ist Aufgabe der Gemeinde. Ebenso sind die Dokumentation und Unterhaltung des TOK Aufgabe der Gemeinde.
6. Wir als zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft sind durch die Eigentümer bereits im Zuge der Planung der vollbiologischen Kleinkläranlagen zu beteiligen.

Ich bitte Sie, unsere Ausführungen gern weiterzuleiten, damit der Lageplan entsprechend korrigiert wird und auch für die Eigentümer deutlicher wird, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Sobald Ihnen der korrigierte Lageplan vorliegt und auch, sobald die Ausführungen unter 5.2.8 „Umgang mit Regenwasser und gereinigtem Schmutzwasser“ angepasst wurden, bitten wir um Übersendung. Vielen Dank.

Für Ihre Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Beste Grüße

Rosmarie Hausmann
Geschäftsführerin

Abwasserzweckverband "Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth"
Am Bahndamm 3
01561 Ebersbach

Tel.: 035208/ 988840
Fax: 035208/ 988841
email: hausmann@azv-kalkreuth.de

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]